



**Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG.**

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG.:

Die PSI AG entspricht bzw. wird den Empfehlungen der Regierungskommission Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- **Punkt 4.2.1:** Die Gesellschaft hat keinen Sprecher oder Vorsitzender des Vorstands bestimmt. Da der Vorstand der PSI AG aus zwei Mitgliedern besteht, ist ein Sprecher bzw. Vorsitzender entbehrlich.
- **Punkt 5.4.5:** Keine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats. Die Vergütung ist an die Anwesenheit in den Sitzungen gebunden.

Gezeichnet  
Vorstand und Aufsichtsrat  
Berlin, den 12. Dezember 2002